

# Neue Risikoverteilungs- vorschriften für Banken in der Schweiz

## Ihre Ansprechpartner bei PwC

### **Andrea Schnoz**

Director  
andrea.schnoz@ch.pwc.com  
+41 58 792 23 35

### **Alena Nicolai**

Senior Manager  
alena.nicolai@ch.pwc.com  
+41 58 792 27 28

### **Tobias Scheiwiller**

Manager  
tobias.scheiwiller@ch.pwc.com  
+41 58 792 22 03



*Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 2017 die Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) verabschiedet und damit gleichzeitig auch die Risikoverteilungsvorschriften an die internationalen Basel-III-Vorgaben angepasst.*

*Diese neuen Regeln, auch besser bekannt als Klumpenrisiken, begrenzen die maximal zulässige Grösse von Krediten mit dem Ziel, das Risiko zu begrenzen, dass eine Bank aufgrund des Ausfalls eines Grosskredits in finanzielle Schwierigkeiten gerät.*

*Die FINMA passte die entsprechenden Bestimmungen im Rundschreiben 2019/1 «Risikoverteilung – Banken» an, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten werden. Obwohl kleinere Institute (Banken der Kategorien 4 und 5) Erleichterungen in Anspruch nehmen können, stellen aus schweizerischer Sicht diese neuen Vorschriften eine klare Verschärfung dar und können für viele Banken erhebliche Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben.*

## Die wichtigsten Änderungen

Aus den neuen Basel-III-Risikoverteilungsvorschriften resultieren umfangreiche Änderungen, die es zu beachten gilt und die wir für Sie auf der nächsten Seite zusammenfassen. Die wichtigsten Änderungen betreffen dabei die Berechnungsgrundlage und Überschreitung der Obergrenze.

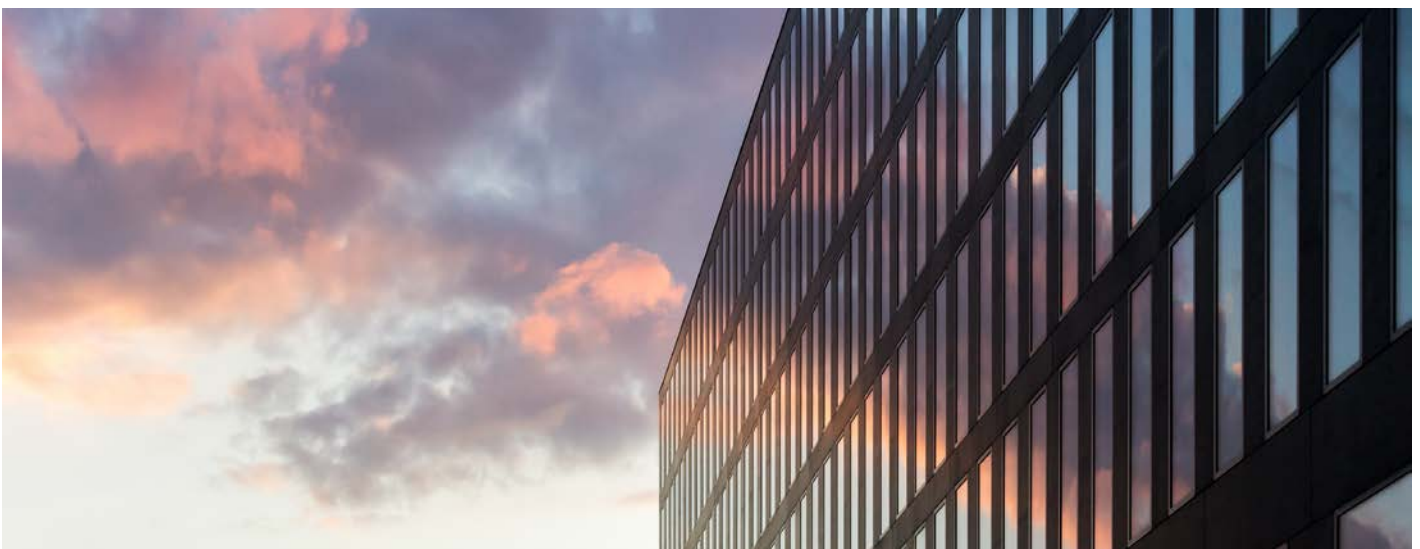
Bestandteil	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Berechnungsbasis und Obergrenze für Klumpenrisiken	Korrigiertes anrechenbares Gesamtkapital (Tier 1 und Tier 2)	Korrigiertes anrechenbares Kernkapital (Tier 1) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Banken: zusätzlich stille Reserven in Rückstellungen</li> </ul>
Überschreitung der 25 %-Obergrenze mit freien Eigenmitteln	Zulässig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz: <b>nicht zulässig</b></li> <li>• Ausnahme für Interbankengeschäft</li> </ul>
Zudem: Ausnahmen von der 25 %-Obergrenze und erweiterte Meldepflichten		

Neu werden für die Berechnung der Obergrenze nicht mehr 25% des Gesamtkapitals als Bezugsgrösse genommen, sondern nur noch das Kernkapital (Tier 1). Kleinere Banken dürfen zusätzlich die in der Position «übrige Rückstellungen» enthaltenen stillen Reserven, nach Abzug latenter Steuern, anrechnen.

- Zudem sind neu grundsätzlich keine Grosskreditpositionen über 25% des Kernkapitals der Bank mehr zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch für Interbankpositionen. Ausgenommen hiervon sind nur tagsüber bestehende Positionen sowie gewisse Erleichterungen für kleinere Institute für Positionen gegenüber nicht-systemrelevanten Banken.
- Grössere Wohnliegenschaftsfinanzierungen unterliegen der Limitierung im Umfang des vollen Kreditbetrags, während bisher bei solchen Finanzierungen der Betrag bis zur Hälfte des Verkehrswerts von der Limitierung ausgenommen war. Banken der Kategorien 4 und 5 können die privilegierte Behandlung nach bisherigem Recht fortführen. Dies gilt jedoch nur für Wohnliegenschaftsfinanzierungen in der Schweiz, für welche die ersten 50% des Verkehrswertes immer noch mit 0% gewichtet werden können.
- Schweizer Pfandbriefe dürfen durch zwei Anstalten ausgegeben werden, nämlich je eine Zentrale der Kantonalbanken und der übrigen Kreditanstalten. Diese geringe Zahl von Emittenten ermöglicht den Beaufsichtigten keine

Risikoverteilung. Die FINMA befürwortet einen Look-Through-Ansatz als Option. Anstelle einer Zuordnung der Pfandbriefpositionen zur entsprechenden Pfandbriefanstalt werden bei diesem Ansatz die Positionen in Schweizer Pfandbriefen den Mitgliedsbanken dieser Anstalten zugewiesen. Da die Umsetzung des Look-Through-Ansatzes als aufwendig im Verhältnis zum Risiko, das den meisten Fonds zugrunde liegt, angesehen wird, gibt es Erleichterungen für Banken der Kategorie 3, welche VKV-Anteile in unbedeutendem Umfang halten (vgl. Rz 335 FINMA-RS 17/7 «Kreditrisiken – Banken») sowie Banken der Kategorien 4 oder 5 können einen Schwellenwert von 2% anwenden. Trotz dieses Schwellenwertes werden die Banken jedoch nicht um die Einführung des Look-Through-Ansatzes verzichten können aufgrund der kommenden Eigenmittelentwicklungen.

- Die Klumpenrisikomeldungen müssen in Zukunft nicht nur der Revisionsstelle, sondern auch der FINMA eingereicht werden. Des Weiteren wird auch der Meldeumfang deutlich steigen, sodass neben der bisherigen Meldung der Gesamtpositionen unter Berücksichtigung der risikomindernden Massnahmen zusätzlich auch die «Bruttowerte» zu melden sind, d. h. die Positionswerte, die bei Nichtberücksichtigung der risikomindernden Massnahmen resultieren.



## **Gesamtposition und Kreditrisikominderungstechniken**

Die neuen Basler Mindeststandards zur Risikoverteilung verändern wie erwähnt auch den Umgang mit Grosskrediten, insbesondere wo Kreditrisikominderungstechniken zum Einsatz kommen. Aktuell wird für die Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei und deren Gewichtung der sog. umfassende Ansatz angewendet. Dieser stellt im Kern nur auf die Nettoexposition nach Berücksichtigung der Kreditrisikominderungstechniken in Form von finanziellen Sicherheiten ab.

Bei den geänderten Risikoverteilungsvorschriften ist hingegen zusätzlich vorgesehen, dass die berücksichtigten Deckungen explizit deren Emittenten zugewiesen werden (wie bereits unter dem bisherigen «einfachen Ansatz»), um allfällige Konzentrationsrisiken in den Deckungen besser zu erfassen. Dies ist eine wichtige Änderung. Sie verlangt von den Banken, ihre Sicherheiten zu aggregieren und genau zu überwachen. Dies wird vor allem für Grossbanken sowie für Banken mit grossen Lombardkrediten und Risikokonzentrationen zu erheblichen Änderungen und zu möglichen Klumpenrisiken führen.

Sicherheiten, welche die Banken auf der Schweizer Repo-Plattform erhalten, werden jedoch permanent von dieser neuen Regelung ausgenommen. Des Weiteren müssen Sicherheiten nur dann in der Gesamtposition gegenüber dem jeweiligen Emittenten erfasst werden, wenn diese Sicherheiten bestimmte Grenzwerte übersteigen. Da Banken den Erhalt von Sicherheiten nicht immer vollständig kontrollieren können, wird ihnen eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um allfällige Risikokonzentrationen durch risikomindernde Massnahmen unter die anwendbare Obergrenze zu senken.

Diese neue Regelung umfasst jedoch auch Ausnahmeregelungen in Abhängigkeit von der Bankenkategorie. Banken der Kategorien 4 und 5 können unter dem umfassenden Ansatz darauf verzichten, die erhaltenen Sicherheiten zu erfassen. Macht eine Bank hiervon Gebrauch, dann muss sie die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzen und überwachen. In Bezug auf diese Kreditrisikokonzentrationen einschliesslich der realisierbaren Werte aller hierfür genommenen Sicherheiten müssen periodische Stresstests durchgeführt werden.

Sofern der Bruttowert des gesamten Lombardkredit-Portefeuilles maximal 25 % des anrechenbaren Kernkapitals beträgt, so kann auch eine Kategorie-3-Bank von der gleichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Es lässt sich jedoch sagen, dass die Kalibrierung dieser Ausnahmeregelung für im Wealth Management tätige Banken sehr tief angesetzt wurde und darum wohl nur für lokal ausgerichtete Banken im Retailsegment von Relevanz sein dürfte.

## **Spezielle Regeln für systemrelevante Banken**

Für systemrelevante Banken wird ebenfalls neu das Kernkapital als Bemessungsgrundlage für die Limitierung von Klumpenrisiken verwendet. Im Vergleich zur bisherigen Regelung mit dem harten Kernkapital als Bemessungsgrundlage für die 25 %-Obergrenze stellt dies eine Erleichterung dar.

Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine systemrelevante Schweizer Bank oder um eine international systemrelevante ausländische Bank, so gilt neu eine Obergrenze von 15 %, im Einklang mit den internationalen Standards.

Für grosse und international tätige Banken stellen vor allem die Anforderungen an die Ermittlung von verbundenen Gegenparteien, die konsequente Berechnung der Gesamtposition mit der Berücksichtigung von Kreditminderungstechniken im Handelsbuch sowie die Erfassung von Sicherheiten zur Aggregation mit den übrigen Klumpenrisiken besondere Herausforderungen mit einem nicht zu unterschätzenden Handlungsbedarf dar.

## **Übergangsbestimmungen**

Mit einer Änderung der ERV-Übergangsbestimmungen in Art. 148g hat der Bundesrat auch die Möglichkeit geschaffen, die Marktwertmethode für Derivate und die bisherigen Regeln für im Bankenbuch gehaltene Fondsinvestitionen über den 31. Dezember 2017 hinaus zwei weitere Jahre anzuwenden, d. h. bis 31. Dezember 2019.

Des Weiteren sind Forderungen gegenüber dem Zentralverwahrer SIX SIS AG infolge des weggefallenen Status als Bank seit dem Jahresende 2017 in der Rechnungslegung als Forderungen gegenüber Kunden zu behandeln. Hintergrund für diese buchhalterische Änderung ist die Einführung der neuen Bewilligungskategorie «Finanzmarktinfrastrukturen» nach dem FinfraG. Diese geänderte buchhalterische Behandlung erzeugt ungewollt eine Verschärfung für kleine Banken. Bis auf Weiteres hat die FINMA entschieden, dass Institute ihre Forderungen gegenüber der SIX SIS AG sowie der SIX x-clear AG – unabhängig von der buchhalterischen Behandlung – im Rahmen der Risikoverteilungs- und Eigenmittelvorschriften weiterhin wie Forderungen gegenüber Banken behandeln dürfen.

Abgesehen von diesen Übergangsregeln werden die beschriebenen Änderungen jedoch konsequent auf den 1. Januar 2019 umgesetzt werden müssen, ausser die ERV würde in der Zwischenzeit nochmals abgeändert.

## Wie wir Sie bei der Umsetzung begleiten können

Die Herausforderungen für Ihr Institut (Bank, Effektenhändler bzw. Finanzgruppe) sind vielfältig. Abgesehen von der Einführung der neuen Berechnungsprozesse sollten Sie sicherlich das Limitenwesen und das Meldewesen überprüfen, sodass keine Überschreitungen entstehen können.

Insbesondere sollten Grosskredite aufgrund des Wegfalls der Ausnahmen für Wohnliegenschaftsfinanzierungen überprüft werden, damit diese ab dem 1. Januar 2019 zu keiner Überschreitung führen.

Ursprünglich mussten gemäss den Übergangsbestimmungen der ERV der FINMA alle Positionen bereits bis Ende März 2018 gemeldet werden, die voraussichtlich am 1. Januar 2019 die Obergrenze überschreiten werden (siehe Beispiel). Die Frist wurde seitens der FINMA bis auf Ende Mai 2018 verlängert.

Eine erste Abschätzung der Auswirkungen zeigte, dass es unter den neuen Regeln zu relevanten Überschreitungen der Obergrenze kommen kann, welche auch abhängig ist von der Grösse der Bank. Zudem gibt es zu bedenken, dass die durchgeführte Auswirkungsstudie noch auf Basis der Marktwertmethode in ihrer bisherigen Fassung vorgenommen wurde und nicht auf Basis des ab 1. Januar 2017 eingeführten Standardansatzes (SA-CCR), der gemäss unserer Analyse weitere wesentliche Auswirkungen haben wird.

PwC befasst sich ausführlich mit den neuen Anforderungen und den zusätzlichen Änderungen und wir unterstützen Sie bei der Beurteilung der Auswirkungen der neuen Risikoverteilungsvorschriften auf Ihr Institut und bei der Implementierung und Überarbeitung Ihrer internen Prozesse, Regelwerke und Kontrollen.

### Berechnungsbeispiel

Eigenkapital Bank: 100 Mio. (davon 80 Mio. Tier 1)  
Grosskredit: 22 Mio. (mit 50% Belehnung)

#### Bisherige Regeln

Obergrenze: 25 Mio.  
(25% vom Gesamtkapital)

**Klumpenrisiko:** 0 Mio.  
(Ausnahme: Belehnung ≤ 50%)

**Keine Überschreitung**

#### Neue Regelungen

Obergrenze: 20 Mio.  
(25% vom Kernkapital)

**Klumpenrisiko:** 22 Mio.  
(Ausnahmen fallen weg)

**Überschreitung\***

\*Eine Unterlegung der Überschreitung mit freien Eigenmitteln ist nicht mehr möglich.  
Für kleinere Institute gibt es Erleichterungen (Belehnung bis 20%)

### Ihre Vorteile – unser Approach

- Vorzeitige Beurteilung der Auswirkungen der Risikoverteilungsvorschriften – Haben Sie die Auswirkungen auf das Kreditportfolio Ihres Instituts bzw. Ihrer Finanzgruppe bereits kalkuliert?
- Beurteilung der internen Kontrollen in Bezug auf Kreditvergabebeeinträchtigungen und Überwachung der Klumpenrisiken – Sind die notwendigen Prozesse, Überwachungssysteme und Kontrollen implementiert?
- Neue Regeln bei den Kreditminderungstechniken – Sind die IT-Systeme bereits entsprechend angepasst?
- Umsetzung der Änderungen in Bezug auf die Aggregation von verbundenen Gegenparteien, Ermittlung von Konzentrationen in erhaltenen Sicherheiten sowie die konsequente Umsetzung der Gesamtposition und Kreditrisikominderungstechniken insbesondere im Handelsbuch
- Klärung der Anwendbarkeit der Regeln zur Eigenmittelunterlegung von Investitionen in verwaltetem Vermögen – Ist der Look-Through-Ansatz bereits implementiert?

*Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Fragen im Zusammenhang mit den Risikoverteilungsvorschriften.*